

BVGer E-4594/2014 vom 16. Dezember 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-12-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4594_2014

FR: TAF E-4594/2014 du 16 décembre 2015

IT: TAF E-4594/2014 del 16 dicembre 2015

Regeste

Asyl (ohne Wegweisung)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Die Beschwerdeführer sind als Verfügungsadressaten zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist unter Vorbehalt nachfolgender Erwägung (E. 1.3) einzutreten.

E. 1.2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 1.3

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Vollzugshindernisse i.S. von Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG, SR 142.20) alternativer Natur sind (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.4). Folglich ist auf den Eventualantrag auf Feststellung der Unzulässigkeit des Vollzugs nicht einzutreten, da die Beschwerdeführer diesbezüglich kein schutzwürdiges Interesse geltend machen können (Art. 25 Abs. 2 VwVG). Auf den Antrag Nr. 5 der Beschwerde, wonach vom Gericht festzustellen sei, dass die Rechtswirkungen der vorläufigen Aufnahme im Falle der Aufhebung der angefochtenen Verfügung ab deren Erlassdatum fortbestehen würden, ist nicht einzutreten. So ist aufgrund der gesetzlichen Konzeption die Anordnung der vorläufigen Aufnahme als Ersatzmassnahme für einen nicht durchführbaren Wegweisungsvollzug erst nach rechtskräftiger Ablehnung des Asylgesuchs (oder Nichteintreten darauf) und der Anordnung der Wegweisung möglich. Demzufolge bilden in materieller Hinsicht lediglich die Flüchtlingseigenschaft und die Gewährung des Asyls Gegenstand dieses Verfahrens.

E. 1.4

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf einen Schriftenwechsel verzichtet.

E. 1.5

Aufgrund der genügend aufschlussreichen Aktenlage ist der beantragte Dossierbeizug (vgl. Bst. M) abzulehnen. 2.1 Die formellen Rügen der Beschwerdeführer sind vorab zu behandeln, da ihre berechtigte Erhebung allenfalls zur Aufhebung der vorinstanzlichen Verfügung führen könnte. Soweit sich die Beschwerde in diesem Zusammenhang in allgemeinen Ausführungen erschöpft, mithin ohne einen konkreten Bezug zur vorliegenden Beschwerdesache oder zur Person des Beschwerdeführers erkennen zu lassen, ist darauf nicht weiter einzugehen. 2.2 Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Das rechtliche Gehör dient einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheides dar, welcher in die Rechtsstellung des Einzelnen eingreift. Dazu gehört insbesondere das Recht des Betroffenen, sich vor Erlass eines solchen Entscheides zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen. Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst als Mitwirkungsrecht somit alle Befugnisse, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 135 II 286 E. 5.1, BVGE 2009/35 E. 6.4.1). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidfindung angemessen zu berücksichtigen. Das gilt für alle form- und fristgerechten Äusserungen, Eingaben und Anträge, die zur Klärung der konkreten Streitfrage geeignet und erforderlich erscheinen. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass der oder die Betroffene den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Sie muss kurz die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sie ihren Entscheid stützt. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1). 2.3 Soweit sich die Beschwerde mit den unter Buchstabe D angeführten formellen Begehren befasst, wurden die entsprechenden Rügen mit Zwischenverfügungen vom 22. August 2014 und 29. Oktober 2014 behandelt. Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, sei auf diese Zwischenverfügungen verwiesen. 2.4 Weiter ist die Rüge, wonach die Vorinstanz den rechtserheblichen Sachverhalt nicht vollständig respektive nicht korrekt festgestellt, mithin ihre Abklärungs- und Begründungspflicht verletzt habe, zu behandeln. Die Beschwerdeführer führen dazu aus, die Vorinstanz hätte weitere Abklärungen, insbesondere eine weitere Anhörung, durchführen und vorab eines Entscheides das Dossier des Bruders (N [...]) konsultieren müssen. Dazu komme, dass nicht berücksichtigt worden sei, dass die Beschwerdeführer Kurden seien, die in der Schweiz bestens integriert seien und hier ihr soziales Beziehungsnetz - der Bruder (N [...]) sei in der Schweiz als Flüchtling anerkannt und habe Asyl erhalten - hätten. Alle Geschwister würden sich ausserhalb Syriens aufhalten. Weiter habe das SEM nicht beachtet, dass der Beschwerdeführer im Jahr 2003 wegen seines Bruders eine Woche lang festgehalten worden sei, weil dieser für einen Parlamentssitz kandidiert habe. Ausserdem habe die Vorinstanz übersehen, dass er vom Geheimdienst einmal vorgeladen worden sei, und dass er seit sieben Jahren gesundheitliche Probleme habe (...). Weiter bleibe die Vorinstanz die Begründung zur Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs schuldig. Schliesslich könne nicht von einer Beweismittelwürdigung gesprochen werden, vielmehr von einer widerrechtlichen Ignorierung. Im Rahmen des Schreibens vom 23. September 2015 wird angemerkt, dass zwei Schwestern des Beschwerdeführers positive Asylentscheide erhalten hätten. Unrichtig ist die

Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind. Die Sachverhaltsfeststellung ist demgegenüber unvollständig, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (Kölz/Häner/Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl. 2013, Rz. 630). Gemäss konstanter Rechtsprechung muss ein Entscheid so abgefasst sein, dass der Betroffene ihn sachgerecht anfechten kann. Namentlich müssen die Überlegungen kurz genannt werden, von denen sich die Behörde leiten liess und auf die sie ihren Entscheid stützt (vgl. BVGE 2009/35 E. 6.4.1). Dies gilt nicht nur bezüglich der Entscheidungsgründe, sondern auch in Bezug auf die Wiedergabe des der Verfügung zugrundeliegenden Sachverhalts. Demnach braucht die Vorinstanz in der Verfügung nicht jedes einzelne, sondern nur die ausschlaggebenden Vorbringen der Beschwerdeführer zu nennen. Es genügt, einzelne Vorbringen einzig im Rahmen der Würdigung anzuführen. Die Beschwerdeführer substantiieren vor dem Hintergrund der Aktenlage nicht überzeugend, inwiefern der von der Vorinstanz als rechtserheblich festgestellte Sachverhalt unrichtig oder unvollständig erhoben und inwiefern eine weitere Neubeurteilung des Verfahrens im Einzelnen rechtswesentlich sein soll. Die Vorinstanz hat in den Anhörungen ihren Persönlichkeitsprofilen genügend Rechnung getragen. Die Rüge des ungenügend festgestellten rechtserheblichen Sachverhaltes erweist sich demnach als nicht stichhaltig. Weiter besteht keine Verletzung der Begründungspflicht, wenn gewisse Sachverhaltsdetails nicht erwähnt werden, weil sie für den Ausgang des Verfahrens keine Bedeutung haben. Die durch die Vorinstanz beurteilten Unterlagen stellen eine rechtsgenügende Basis für den Entscheid dar. Die Anträge auf weitergehende Abklärungen sind abzuweisen. In Bezug auf die Rüge der mangelhaften vorinstanzlichen Begründung ist ebenfalls keine Verletzung des Gehörsanspruchs zu erkennen: Die Vorinstanz hat sich auf die wesentlichen Aussagen konzentriert und die Verfügung rechtsgenügend begründet, zumal sie sich nicht mit jedem einzelnen Vorbringen auseinandersetzen muss und kann. Dass eine sachgerechte Anfechtung möglich war, zeigt die Beschwerde selbst. Weiter kann auf E. 1.3 verwiesen werden. Auf die übrigen unbehelflichen Ausführungen in der Beschwerde ist nicht weiter einzugehen. 2.5 Zusammenfassend sind im Urteilszeitpunkt keine erheblichen Hinweise auf eine Verletzung des Gehörsanspruchs der Beschwerdeführer, eine ungenügende Sachverhaltsfeststellung oder eine ungenügende Begründung erkennbar. Nach dem Gesagten besteht keine Veranlassung, den Entscheid der Vorinstanz aus formellen Gründen aufzuheben und die Sache zur Abklärung und Neubeurteilung an diese zurückzuweisen.

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (vgl. Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen (vgl. dazu BVGE 2013/11 E. 5.1 m.w.H.). Diese ist glaubhaft gemacht,

wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaublich sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Die Vorinstanz kommt in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, die Vorbringen der Beschwerdeführer hielten den Anforderungen an das Glaubhaftmachen gemäss Art. 3 und 7 AsylG nicht stand. So seien die zentralen Asylanfragen der Beschwerdeführer widersprüchlich ausgefallen. Was in der Rechtsmitteleingabe dagegen vorgebracht wird, ist aus nachstehenden Gründen nicht geeignet, die Vorbringen der Beschwerdeführer in einem anderen Licht erscheinen zu lassen:

E. 4.2

So enthalten die zentralen Angaben der Beschwerdeführer erhebliche Unstimmigkeiten und Widersprüche, die durch deren Angaben in der Beschwerde weder entkräftet noch plausibel aufgelöst werden. Ihre Angaben zeugen zudem von einer Realitätsferne. Es ist ein eklatanter Mangel an Realkennzeichen in ihren Vorbringen festzustellen:

E. 4.2.1

So gab der Beschwerdeführer als ersten Grund der Ausreise an, für die Kurden vor Kriegsbeginn politisch tätig gewesen zu sein, weshalb er Syrien als aktives Mitglied der regimiekritischen Tansqyat Tirbe Spi (T.T.S.) habe verlassen müssen. Dazu näher befragt, führte er aus, er habe seine Tätigkeiten heimlich und diskret ausgeübt, um seine Staatsstelle nicht zu gefährden (BzP S. 12 und 13). Demgegenüber behauptete er später, noch kein Mitglied einer kurdischen politischen Partei gewesen zu sein. Er sei Kurde und schätze sich als gemässigten Sympathisanten der Hizb Al-Wahda Al-Dimoqrati Fi Surye ein (A24 S. 12). Als er auf den Widerspruch angesprochen wurde, erklärte er, lediglich ein "membre confidentiel" (vertrauliches Mitglied) der T.T.S. gewesen zu sein. Diese Aussage überzeugt auf dem Hintergrund seiner bisherigen Erklärungen nicht. Dasselbe ist zu den nachgereichten Bestätigungen vom 1. März und 1. Oktober 2015 (vgl. Beilagen der Schreiben vom 9. März und 17. November 2015) zu sagen, die ihm eine vor seiner Ausreise aktive regimiefeindliche Haltung oder eine engagierte Mitgliedschaft im Rahmen der Organisation YEKITI zuschreiben möchten, die ihn in den Fokus heimatlicher Behörden gerückt hätten. In Bezug auf seinen zweiten Ausreisegrund gab er an, eine Gruppe der Terrororganisation der Al-Asra Front habe ihn am 3. oder 4. April 2013 entführt, schwer misshandelt und mit dem Tod bedroht, falls er sie beim (...eine Straftat...) nicht bedingungslos unterstütze (BzP S. 13). Gemäss den ersten Schilderungen soll ihn nach Arbeitsschluss auf dem Nachhauseweg eine einzige Person in ein Gespräch über eine (...ein bestimmtes Tun...) verwickelt und ihm offeriert haben, ihn in ihrem Wagen zu Hause abzusetzen. Unvermittelt vor der Wegfahrt sei eine weitere Person diesem Wagen zugestiegen, die ihn in der Folge mit einer Waffe bedroht und ihm die Augen verbunden hätte (BzP S. 13). Demgegenüber behauptete er andernorts, dass ihn mehrere Personen auf dem Nachhauseweg angesprochen und ihm offeriert hätten, ihn in ihrem Fahrzeug mitzunehmen und zu Hause abzusetzen. Nachdem er auf dem Beifahrersitz Platz genommen habe, hätten sich plötzlich die Fenster des Wagens geschlossen. Erst in diesem Moment habe er die beiden im Fond des Wagens versteckten Personen bemerkt; die eine habe eine Ladebewegung bei einer Pistole durchgeführt und die andere ihm den Sack über

den Kopf gestülpt (A24 S. 10). Weiter soll er nach der stündigen Fahrt irgendwo abgesetzt und dort bei verbundenen Augen misshandelt worden sein, bis er auf die Forderungen seiner Entführer eingegangen sei; anschliessend hätten diese ihn am Ort der Entführung freigelassen (BzP S. 13). Demgegenüber behauptete er später, ihm sei nach der Fahrt in einem Untergeschoss einer unbekannt Baute der Sack vom Kopf entfernt worden. Zwei verummte Personen hätten ihn anschliessend schwer misshandelt. Dann sei eine dritte Person erschienen, die sich für die Misshandlungen entschuldigt hätte. Diese Person habe ihn anschliessend in ein anderes Zimmer geführt und ihn über (...ein bestimmtes Institut...) ausgefragt; er sei in der Folge in einem Park neben seinem Haus freigelassen worden (A24 S. 10). Die oben geschilderten Sequenzen seiner angeblichen Entführung nach Arbeitsschluss sind in den Befragungen sowohl in zeitlicher wie auch inhaltlicher Hinsicht massiv widersprüchlich ausgefallen. Sie legen damit den Schluss nahe, dass die Erlebnisse des Beschwerdeführers nicht auf persönlichen Erlebnissen, sondern auf Konstrukten basieren. Ausserdem war in der interessierenden Zeitspanne vom 3./4. April 2013 G._____ das Zentrum von Verhaftungswellen nach den massiven Unruhen und Ausschreitungen von Mitte März 2013. Medienberichten zufolge seien dabei über 2000 Personen allein in dieser Region verhaftet worden. Vor diesem Hintergrund ist nicht nachvollziehbar, dass in dieser angespannten Situation ein verantwortlicher Chef für (...ein bestimmtes Tun in einem bestimmten Institut...), die wegen der allgemeinen desolaten Situation eines Bürgerkriegs ihrerseits eher nicht mehr zu (...ein bestimmtes Tun...) an Landsleute bereit gewesen sei, auf seinem lediglich zwanzigminütigen Nachhauseweg unbekannt Personen freiwillig in deren Fahrzeug zugestiegen wäre. Angesichts der geltend gemachten persönlichen Vorerfahrungen (Haft wegen Bruder, Kontakt mit Geheimdienst, grössere soziale Probleme) ist dieses Verhalten umso weniger nachvollziehbar. Ausserdem hätte ein Entführer damit rechnen müssen, dass ein entführter Staatsbeamter vom Status des Beschwerdeführers über Mittel und Verbindungen verfügt, sich ihm zu widersetzen oder sich ins Ausland abzusetzen. Grotesk an dieser Situation ist ferner die Behauptung, dass die Entführer ihren Treffpunkt mit ihm für den folgenden Tag bereits abgemacht hätten, was sie ohne Weiteres einem erfolgreichen Zugriff der Behörden hätte aussetzen können. Folglich kann die angegebene Geschichte mit der Entführung kaum zutreffen. Weiter lassen sich aus den Angaben des Bruders (N [...]) des Beschwerdeführers, der mit seiner Familie im Dezember 2007 das Land verlassen hat, nicht ableiten, dass der Beschwerdeführer wegen dessen damaligen politischen Tätigkeiten in flüchtlingsrechtlich relevante Nöte geraten wäre. Auch die Schwestern des Beschwerdeführers, die wegen dieses Bruders positive erstinstanzliche Asylentscheide erhalten haben sollen (vgl. Schreiben vom 2. September 2015), ändern nichts daran. Bei dieser Sachlage ist nicht mehr auf die weiteren Ausführungen und Argumente des Beschwerdeführers einzugehen, da sie nichts am Ausgang dieses Verfahrens ändern. Dem Beschwerdeführer ist zusammenfassend nicht zu glauben, dass er vor seiner Ausreise aus Syrien eine verfolgte Person gewesen ist.

E. 4.2.2

Ferner vermögen die Aussagen der Beschwerdeführerin ebenfalls nicht zu überzeugen: Sie hat in der BzP lediglich und in einer pauschalen Weise geltend gemacht, zur Sicherheit der Kinder aus Syrien ausgereist zu sein. Sie begründete ihre Haltung nur mit der generell ungenügenden Sicherheitslage in der Stadt ihrer Schwiegereltern - es habe Morde gegeben (BzP S. 8). Sie merkte an, dass sie ihren Kindern mit der Ausreise bloss ermöglichen wollte, deren Vater in der Schweiz wieder zu treffen, und hat nicht einmal ansatzweise Bezug auf eine ihre Familie konkret betreffende Verfolgungssituation genommen, die diese noch zur

Zeit ihres Aufenthalts in Syrien erlebt haben soll. In der Anhörung stellte sie sich entgegen früherer Aussagen dann auf den Standpunkt, wegen ihres mit dem Tod bedrohten Mannes aus Syrien ausgereist zu sein (B9 S. 6 und 7). Weder in der Anhörung noch in der Beschwerde konnte sie den Wechsel des hauptsächlichlichen Ausreisegrundes plausibel erklären. Bei dieser Sachlage sind ihre Angaben als nicht glaubhaft zu qualifizieren (vgl. EMARK 1993 Nrn. 3 und 11).

E. 4.3

Die eingereichten Beweismittel, namentlich auch der Marschbefehl, vermögen am Ausgang dieses Verfahrens nichts zu ändern. Das Gericht hat den zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung nichts beizufügen.

E. 4.4

Die Schlussfolgerungen der Vorinstanz sind somit weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht zu beanstanden. Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass die Angaben der Beschwerdeführer mit grösster Wahrscheinlichkeit auf Konstrukten, mithin nicht auf persönlichen Erlebnissen in Syrien beruhen. Eine begründete Furcht vor gezielter Verfolgung ihrer Personen ist im Zeitpunkt ihrer Ausreisen aus Syrien nicht nachvollziehbar.

E. 5.1

Gemäss Art. 54 AsylG (subjektive Nachfluchtgründe) wird Flüchtlingen kein Asyl gewährt, wenn sie erst durch ihre Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise Flüchtlinge im Sinne von Art. 3 AsylG wurden. Personen, die Gründe geltend machen, die wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise entstanden sind und die weder Ausdruck noch Fortsetzung einer bereits im Heimat- oder Herkunftsstaat bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung sind, sind keine Flüchtlinge. Vorbehalten ist die Flüchtlingskonvention (Art. 3 Abs. 4 AsylG). Die Vorinstanz hat in der angefochtenen Verfügung zum exilpolitischen Engagement des Beschwerdeführers samt Beweismitteln keine Stellung nehmen können, weil die Nachfluchtgründe erst auf Beschwerdestufe geltend gemacht wurden. Bezugnehmend auf entsprechende Beweismittel (namentlich das Unterstützungsschreiben vom 1. März 2015 und die Bestätigung vom 1. Oktober 2015, Fotoaufnahmen einer Teilnahme an Demonstrationen in Syrien, Schreiben vom 12. Mai 2015 und 22. Juli 2015, Fotoaufnahmen einer Teilnahme an Demonstrationen in der Schweiz) und weitere Quellen wird behauptet, der Beschwerdeführer habe sich mit seinen exilpolitischen Aktivitäten exponiert. Er würde u.a. als Mitglied der Yekiti im Fall einer Rückkehr nach Syrien gezielt verfolgt.

E. 5.2

Die Beschwerdeführer erfüllten die Flüchtlingseigenschaft im Zeitpunkt ihrer Ausreisen nicht. Es kann somit ausgeschlossen werden, dass sie im Zeitpunkt ihres Verlassens des Heimatlandes wegen politischer Tätigkeiten, die zudem der Beschwerdeführer mit Blick auf seine Staatsstelle nur heimlich ausgeübt haben soll, als regimefeindliche Personen ins Blickfeld der syrischen Behörden geraten sein können (vgl. dazu E. 4.4). Grosse Teile der syrischen Diaspora sind in der von den Beschwerdeführern vorgetragene Weise exilpolitisch tätig. Es ist bekannt, dass der syrische Geheimdienst im Ausland aktiv ist und Informationen sammelt. Dieser Umstand reicht aber nicht, um eine begründete Furcht vor Verfolgung anzunehmen. Nach der Rechtsprechung ist für die Annahme subjektiver Nachfluchtgründe eine konkrete öffentliche Exponierung ausschlaggebend. Aufgrund der

Persönlichkeit der asylsuchenden Person, der Form ihres Auftritts und des Inhalts der in der Öffentlichkeit abgegebenen Erklärungen muss dabei der Eindruck entstanden sein, dass diese Person aus Sicht des syrischen Staates als potenzielle Bedrohung wahrgenommen wird, mithin sich in besonderer Masse gegenüber dem Regime exponiert hat (vgl. dazu Referenzurteil des Bundesverwaltungsgerichts D-3839/2013 vom 28. Oktober 2015, m.w.H, www.bvger.ch). Aus den eingereichten Beweismitteln und den bisherigen Behauptungen über politische Aktivitäten in der Schweiz dürfte zwar zutreffen, dass der Beschwerdeführer in gewissem Umfang exilpolitisch aktiv ist. Die auf Beschwerdestufe bildlich belegten Hinweise und eine blosser Mitgliedschaft bei der Yekiti (Europa) bewirken keine erhebliche Änderung der Sachlage (vgl. Beschwerde S. 22), denn das behauptete Engagement exponiert ihn nicht derart, dass er begründete Furcht vor Verfolgung im Falle einer Rückkehr haben müsste. Im Vergleich zu anderen exilpolitisch tätigen Syrern hat er sich keineswegs besonders aus der Masse Demonstrierender exponiert oder sich mit regimebedrohenden Aktivitäten besonders hervorgetan. In der Schweiz werden unzählige exilpolitische Anlässe durchgeführt, weshalb es den syrischen Behörden unmöglich ist, alle Anlässe genau zu überwachen. Derartige Nachforschungen erfolgen nur sehr gezielt und beschränken sich erwartungsgemäss auf Personen in führender Rolle, die sich besonders exponieren und zu denen der Beschwerdeführer und seine Ehefrau offensichtlich nicht zu zählen sind. Diese können damit keine nachvollziehbare Furcht vor Verfolgung wegen exilpolitischer Tätigkeiten haben. Die Beschwerdeführer erfüllen somit die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft auch unter dem Aspekt subjektiver Nachfluchtgründe nicht (Art. 54 AsylG).

E. 6

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführer weder ihre Fluchtgründe noch ihre subjektive Nachfluchtgründe glaubhaft machen oder nachweisen können. Die Vorinstanz hat das Asylgesuch zu Recht abgelehnt.

E. 7

Gemäss Art. 44 AsylG verfügt das Staatssekretariat in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz, wenn es das Asylgesuch ablehnt oder darauf nicht eintritt. Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen (vgl. BVGE 2009/50 E. 9 S. 733). Die Wegweisung wurde zu Recht angeordnet.

E. 8

Der Vollzug der Wegweisung wurde zugunsten einer vorläufigen Aufnahme aufgeschoben. Da die Wegweisungsvollzugshindernisse alternativer Natur sind (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.4 S. 748), besteht kein schutzwürdiges Interesse an der Überprüfung, aus welchen Gründen die Vorinstanz den Vollzug aufgeschoben hat (Art. 48 Abs. 1 Bst. c VwVG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist.

E. 10

Die Beschwerde ist im Hauptbegehren (Aufhebung der angefochtenen Verfügung), im Eventualbegehren (Feststellung der Flüchtlingseigenschaft und Asylgewährung) sowie im

Subeventualbegehren (Anerkennung als Flüchtling im Rahmen der vorläufigen Aufnahme) abzuweisen. Auf das Begehren zur Feststellung der Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzuges ist nicht einzutreten. Zusammenfassend ist somit die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 11.1

Die gestellten Begehren erweisen sich als aussichtslos, weshalb das wiedererwägungsweise gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (vgl. Schreiben vom 3. September 2014) mit Zwischenverfügung vom 29. Oktober 2014 abzuweisen war. Das wiedererwägungsweise gestellte Gesuch um Befreiung von einem Kostenvorschuss (vgl. Schreiben vom 3. September 2014) ist mit der Leistung des Kostenvorschusses gegenstandslos geworden.

E. 11.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 600.- (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) den Beschwerdeführern aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Der am 14. September 2014 einbezahlte Kostenvorschuss in gleicher Höhe ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.